



THEMEN IM PLENUM

Mainz, 26. August 2020

105. bis 107. Plenarsitzung – 26. bis 28. August 2020

1. **Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsfachberufe**
2. **Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
3. **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**
4. **Anpassungen wegen Einführung einer eID-Karte und Änderungen der Landesbesoldungsordnung B sowie des Landesreisekostengesetzes**
5. **Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)**
6. **Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**
7. **Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020**
8. **Corona-Sondervermögensgesetz**
9. **Jahresbericht des Rechnungshofs 2020**
10. **Jahresbericht 2019 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz**

1. **Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsfachberufe**

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12073](#) -

ZWEITE BERATUNG
26.08.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen geändert werden. Der **Nachweis der Berufsausübung** von dienstleistungserbringenden Personen soll nicht mehr nur auf den Niederlassungsmitgliedstaat beschränkt werden (§ 5a Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen – GFBWBG). Damit dienstleistungserbringende Personen ihre berufliche Tätigkeit im Geltungsbereich des GFBWBG ausüben dürfen, müssen sie bisher unter anderem nachweisen, dass sie diese während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben. Der Entwurf sieht hier vor, dass die Worte „im Niederlassungsmitgliedstaat“ durch die Worte „**in einem oder mehreren Mitgliedstaaten**“ ersetzt werden. Er folgt damit der Rechtsauffassung der Kommission sowie bundesrechtlichen Regelungen.

Zudem soll mit dem Entwurf die Rechtsgrundlage für landesrechtliche Regelungen in den Gesundheitsfachberufen geschaffen werden. Hierdurch wird es ermöglicht, **Ordnungswidrigkeiten** zu ahnden, wenn Personen ohne Erlaubnis Berufsbezeichnungen führen oder dienstleistungserbringende Personen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen (§ 4 Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe). Der Entwurf sieht hier eine Geldbuße von bis zu 2 000 Euro vor.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12075](#) -

ZWEITE BERATUNG
26.08.2020

Am 17. April 2020 unterzeichnete Rheinland-Pfalz den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der **Zustimmung des Landtags** durch Gesetz. § 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag durch einen **Medienstaatsvertrag** (MStV) ersetzt. Erstmals werden Anbieter, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. **Gatekeeper** (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, Soziale Medien) einer **medienspezifischen Regulierung** unterworfen (vgl. § 1 Abs. 8, §§ 78 ff. MStV). Die bisher umfassend bestehende Zulassungspflicht für Rundfunkprogramme wird teilweise abgeschafft (§ 54 MStV). Die für den Bereich politischer Werbung und für soziale Medien bestehende Transparenzvorgaben werden ausgeweitet und neue eingeführt (§ 22, § 85, § 93 MStV). Besonders meinungsrelevante Telemedien, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen zum Inhalt haben, werden auf die Einhaltung

journalistischer Standards verpflichtet (§ 19 Abs. 1 Satz 2 MStV). Zudem wird eine Kennzeichnungspflicht für Social Bots eingeführt (§ 18 Abs. 3 MStV). Der Vertrag enthält zudem Vorgaben zur leichten Auffindbarkeit bestimmter Angebote in Benutzeroberflächen (§ 84 MStV).

Mit dem Vertrag werden zudem die Vorgaben der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (**AVMD-Richtlinie**) in nationales Recht umgesetzt. So soll mit der Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der **Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung** erhöht werden. Zudem werden Vorgaben für mehr **barrierefreie Medienangebote** eingeführt (§ 7, § 21, § 76 MStV). Dadurch soll auch die Teilnahme älterer Menschen am medialen Leben verbessert und damit dem demografischen Wandel Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Folgeanpassungen im Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und im Landesmediengesetz.

Der Medienausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/12094](#) -

ZWEITE BERATUNG
26.08.2020

Der Entwurf soll den Personalvertretungen in Zeiten der Corona-Pandemie vorübergehend die Möglichkeit eröffnen, **Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sowie mittels Video- oder Telefonkonferenzen** zu fassen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 bis 7 Landespersonalvertretungsgesetz). Bisher können Beschlüsse des Personalrats nur in Präsenzsitzungen getroffen werden. Im Interesse der IT-Sicherheit und des Datenschutzes hat der Personalrat sicherzustellen, dass bei Durchführung

von Video- oder Telefonkonferenzen nur Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind.

Die Fraktionen rechnen mit Kosteneinsparungen, da bei Anwendung der Regelungen Dienstreisen zu Personalratssitzungen entfielen.

Vorgesehen ist, dass die Regelungen zum 1. März 2021 gestrichen werden.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Anpassungen wegen Einführung einer eID-Karte und Änderungen der Landesbesoldungsordnung B sowie des Landesreisekostengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12265](#) -

ERSTE BERATUNG
26.08.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesgesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes wegen der **Einführung der eID-Karte** für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums geändert. Mit der eID-Karte können diese – ebenso wie deutsche Staatsangehörige mit ihrem Personalausweis – die Online-Ausweisfunktion nutzen. Damit kann gegenüber Online-Diensten einfach und sicher die eigene Identität nachgewiesen werden. Hierfür ist eine Gebühr von 28,80 EUR vorgesehen. Der Entwurf berücksichtigt die Einführung der eID-Karte. So soll die örtliche Ordnungsbehörde als Pass- und Personalausweisbehörde künftig auch für die eID-Karte sachlich zuständig sein.

Der Entwurf sieht ferner **Anpassungen der Landesbesoldungsordnung B** vor. So soll das Amt der Inspektorin oder des Inspektors der Polizei um eine Besoldungsgruppe von B 3 auf B 4 gehoben werden. Hierfür rechnet die Landesregierung mit Mehrausgaben in Höhe von rund 6 000 EUR jährlich. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des

Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz soll um eine Besoldungsgruppe von B 5 auf B 4 abgesenkt werden. Dies führt nach den Berechnungen der Landesregierung zu Minderausgaben in Höhe von rund 6 900 EUR jährlich.

Nach dem **Landesreisekostengesetz** sind Dienstreisen zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln auszuführen (§ 3 Abs. 1 Satz 5). Der Entwurf sieht vor, dass bei der Genehmigung von Dienstreisen auch **umwelt- und klimarelevante Gesichtspunkte** berücksichtigt werden. So soll rechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, einem umweltfreundlicheren Verkehrsmittel gegenüber einer klimaschädlichen Flugreise den Vorzug zu geben.

5. Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12716](#) -

ERSTE BERATUNG
26.08.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll der **Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen und Angebotsstrukturen in der Versorgung psychisch erkrankter Menschen** Rechnung getragen werden. So sieht der Entwurf Neuregelungen und Anpassungen für Hilfen, Schutzmaßnahmen und die Unterbringung psychisch erkrankter Personen vor. Er soll das bisherige Landesgesetz für psychisch kranke Personen zum 1. Januar 2021 ablösen.

Die **Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Personen** sollen mit dem Entwurf gestärkt werden. So präzisiert der Entwurf die Voraussetzungen für die Anordnung sonstiger besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 27 PsychKHG). Auch wird die Einrichtung zur umfassenden Aufklärung der untergebrachten Person über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung im Rahmen der Aufnahme verpflichtet (§ 20 PsychKHG). Behandlungsvereinbarungen

sollen durch die Einrichtung aktiv gefördert werden (§ 21 Abs. 8 Satz 2 PsychKHG).

Zudem sollen **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** zur **Zulässigkeit von Fixierungen** umgesetzt werden. Bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen, durch welche die Bewegungsfreiheit weitgehend oder vollständig aufgehoben wird, ist eine vorherige richterliche Genehmigung erforderlich (§ 27 Abs. 5 PsychKHG). Gleiches gilt bei einer teilweisen Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wenn sie über einen längeren Zeitraum (ab 24 Stunden) oder regelmäßig angeordnet wird (§ 27 Abs. 4 PsychKHG). Das Maßregelvollzugsgesetz soll entsprechend angepasst werden (§ 29 Abs. 4 und 5 MVollzG-E).

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die **Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe psychisch erkrankter Personen und ihrer Angehörigen**. So sieht der Entwurf vor, dass die anerkannte Einrichtung Angehörige und andere den untergebrachten Personen nahestehende Bezugspersonen als Partner im Genesungsprozess betrachtet. Diese sollen in die Behandlung einbezogen werden. Die anerkannte Einrichtung soll sich aktiv um die hierfür erforderliche Einwilligung der untergebrachten Person bemühen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 PsychKHG). Neu aufgenommen wird auch, dass die Belange der Kinder psychisch erkrankter Eltern besondere Berücksichtigung finden sollen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 PsychKHG). Denn diese Kinder sind in der Regel erheblichen Belastungen und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Sie selbst und ihre Eltern benötigen daher besondere Unterstützung und Hilfe.

Zudem sieht der Entwurf eine **Stärkung der gemeindepsychiatrischen Strukturen und der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund** vor. So soll eine möglichst wohnortnahe Versorgung und Unterstützung insbesondere

chronisch schwer psychisch erkrankter Personen sichergestellt werden. Hierzu ist vorgesehen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte darauf hinwirken, dass die Leistungserbringer Gemeindepsychiatrische Verbände bilden und dass sie eine entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarung abschließen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 PsychKHG). Der Gemeindepsychiatrische Verband ist ein verbindlicher Zusammenschluss der wesentlichen Leistungserbringer einer definierten Versorgungsregion, deren Mitglieder sich zur Kooperation und zur Organisation umfassender psychiatrischer Hilfen vor allem für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und einem komplexen Hilfebedarf verpflichten. Neu aufgenommen wird auch die Verpflichtung der Gemeindepsychiatrischen Verbände zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PsychKHG). Die personelle Ausstattung der Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie soll vom Land flächendeckend gefördert werden (§ 4 Abs. 6 PsychKHG). Die Landesregierung rechnet hierfür mit zusätzlichen jährlichen Kosten in Höhe von 800 000 Euro.

Zudem sollen die Aufsichtsgremien, also die **Besuchskommission und die Fachaufsichtsbehörde**, mit dem Entwurf **gestärkt** werden. Aufgabe der Besuchskommissionen ist die Überprüfung der Einhaltung der Rechte der Patientinnen und Patienten in der für sie einschneidenden und belastenden Situation der Unterbringung. Für die Zusammensetzung dieser Kommission enthält der Entwurf verbindliche Vorgaben (§ 15 Abs. 1 PsychKHG). Damit soll die Vertretung aller notwendigen fachlichen Kompetenzen sichergestellt werden. Der Bericht der Besuchskommission soll zukünftig nicht nur dem jeweiligen Stadtrat oder Kreistag, sondern auch der anerkannten Einrichtung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet werden (§ 15 Abs. 4 PsychKHG). Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

wird im Rahmen der Fachaufsicht ein Akteneinsichtsrecht sowie ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten von Einrichtungen eingeräumt.

6. Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/12737](#) -

ERSTE BERATUNG
26.08.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll die **Amtszeit von Kammerorganen** der Heilberufskammern verlängert werden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind die Kammerorgane an Amtszeiten von fünf Jahren gebunden. Diese können um maximal drei Monate überschritten werden.

Der Entwurf sieht nun vor, dass bei Kammerorganen, deren Amtszeit bis einschließlich 30. April 2021 abläuft, deren Dauer **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert** wird. Grund hierfür ist die Corona-Pandemie, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in dem vorgenannten Zeitraum nicht sichergestellt werden kann, so die Fraktionen.

7. Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12720](#) -

ERSTE BERATUNG
27.08.2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen weitere **für die Bewältigung der Corona-Pandemie und der Wirtschaftskrise erforderliche Mittel** bereitgestellt werden.

Die **notsituationsbedingten Kredite** sollen um **rund 629 Mio. EUR** angehoben werden. Sie steigen somit von rund 572 Mio. EUR auf rund 1 201 Mio. EUR.

Weiterhin werden die **Steuereinnahmen** an die Mai-Steuerschätzung angepasst. Sie werden somit um rund 2.026 Mio. EUR **abgesenkt**. Dadurch sinkt auch der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer per Saldo um rund 18 Mio. EUR.

Die im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2020 im Einzelplan 20 zentral veranschlagten 800 Mio. EUR zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sollen bis auf eine Reserve haushaltsneutral **in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt** werden. Damit

soll die Transparenz erhöht werden, indem die Bedarfe weitgehend präziser benannt werden.

Um die notsituationsbedingte Kreditaufnahme soweit wie möglich zu vermeiden, sollen **Ausgabepositionen reduziert** werden. So ist vorgesehen, die zentralen Mittel zur Pandemiebekämpfung um rund 117 Mio. EUR abzusenken. Auch sollen die etatisierten Zinsausgaben um rund 170 Mio. EUR reduziert werden. Die Rücklage Breitbandinfrastruktur (Gigabitausbau) in Höhe von 50 Mio. EUR soll aufgelöst werden.

Insgesamt sind im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 **Mehrausgaben von rund 1.373 Mio. EUR** und **Mindereinnahmen von rund 1.441 Mio. EUR** gegenüber dem ersten Nachtragshaushalt vorgesehen. Die im ersten Nachtragshaushalt veranschlagte Nettokreditaufnahme steigt in der Folge von 638,5 Mio. EUR um 2.814,5 Mio. EUR auf 3 453 Mio. EUR.

8. Corona-Sondervermögensgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/12717](#) -

ERSTE BERATUNG
27.08.2020

Der Entwurf sieht die Einrichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie vor. Dem Sondervermögen sollen **Mittel des Landeshaushalts** im Umfang von **1 095 300 000 Euro** zugeführt werden. Diese sind im Zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 berücksichtigt. Hinzu kommen Mittel vom Bund und gegebenenfalls von weiteren Dritten (§ 2 Abs. 3). Die Mittel dürfen nur für **ausdrücklich im Gesetzentwurf benannte Zwecke** (§ 2 Abs. 2) verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Ausbau des Breitbandnetzes, die Ausstattung von Krankenhäusern, die Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, die Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb, die Stärkung der Universitätsmedizin Mainz (u.a. Infektionsschutz, Diagnostik, Telemedizin) sowie ein pauschalierter Ausgleich für die Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden. Durch diese gebündelte

Maßnahmendarstellung soll die notwendige Transparenz geschaffen werden. Die **Aufnahme von Krediten** durch das Sondervermögen ist nach dem Entwurf **ausgeschlossen** (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Mittels des Sondervermögens soll eine kurzfristige und überjährige Mittelverwendung gesichert werden. Der Entwurf sieht eine **zeitliche Befristung** des Sondervermögens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 und eine **kontinuierliche Unterrichtung** über die Mittelverwendung vor. So soll dem Budgetrecht des Landtags Rechnung getragen werden.

Das Sondervermögen soll von dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet werden. Für die **Verwaltung des Sondervermögens** entstehen laut der Landesregierung geringe Kosten, die vom Land getragen werden (§ 4 Abs. 3).

9. Jahresbericht des Rechnungshofs 2020

Unterrichtung durch den Rechnungshof
- [Drs. 17/11300](#) -

27.08.2020

Der Jahresbericht des Rechnungshofs 2020 und die Stellungnahme der Landesregierung hierzu ([Drs. 17/11850](#)) werden gemeinsam mit dem Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 ([Drs. 17/10919](#) und [Drs. 17/11965](#)) und dem Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 ([Drs. 17/10960](#)) beraten.

In seinem **Jahresbericht 2020** fasst der **Rechnungshof** das Ergebnis seiner Prüfung zusammen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Der Bericht enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen des Jahres 2019 auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren. Die einzelnen Prüfergebnisse sind in der Unterrichtung des Rechnungshofs ([Drs. 17/11300](#)) nachzulesen.

10. Jahresbericht 2019 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

Unterrichtung durch die
Bürgerbeauftragte

- [Drs. 17/12675](#) -

BESPRECHUNG
26.08.2020

Die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei hat dem Landtag den Bericht über ihre Tätigkeiten im Jahr 2019 vorgelegt.

Um den Menschen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vorzutragen, hat die Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 **landesweit Sprechtag**e an verschiedenen Standorten in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Hinzu kamen fünf Sprechtag e am Dienstort in Mainz sowie drei Sprechtag e in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten.

Im Jahr 2019 wurden **2 292 Eingaben** bei der Bürgerbeauftragten neu eingereicht, von denen rund 87 Prozent zulässig waren. Überwiegend erfolgte die Einreichung schriftlich (rund 47 Prozent), gefolgt von elektronischen (rund 36 Prozent), persönlichen (rund 16 Prozent) und telefonischen (rund 1,5 Prozent) Eingaben. Abschließend bearbeitet wurden im Berichtsjahr insgesamt 1 896 zulässige und 388 unzulässige Eingaben.

Ein Hauptteil der Anliegen kam aus dem Bereich **Justizvollzug** (720 Eingaben). Thematisch wichtig blieb hier weiterhin die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten. Mehrere Eingaben betrafen auch die Problematik von Kindern inhaftierter Eltern sowie die Temperaturen in den Hafträumen und beim täglichen Hofgang.

Es folgt der Bereich **Ordnung und Verkehr** mit 220 Eingaben. Hierzu zählten beispielsweise Probleme mit dem ÖPNV, insbesondere bei der Schülerbeförderung. Dabei ging es um Preise, Haltestellen-aushänge oder Verbindungen.

Platz 3 belegt die Rubrik **Gesundheit und Soziales** mit 208 Eingaben. Ein großer Teil der Eingaben betraf hier die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Grundsicherung, Arbeitslosengeld II).

Im Berichtszeitraum gab es zudem **dreizehn öffentliche Petitionen** (3 521 Mitzeichnungen) und **sieben Sammelpetitionen** (insgesamt 1 524 Unterzeichner).